



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Bildung

WIE WEITER NACH KLASSE 4?

Ein Ratgeber für Eltern



ANTWORTEN AUF HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN VON ELTERN

Mein Kind beendet demnächst die Grundschule

3

Aufnahme in eine weiterführende Schule

6

Mein Kind hat besondere Lerninteressen

16

**Mein Kind lernt anders – Wer hilft und unterstützt?
An wen kann ich meine Fragen richten?**

20

Informationen zu weiteren wichtigen Themen

24

Impressum

HERAUSGEBER:

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 32 | 39114 Magdeburg
www.mb.sachsen-anhalt.de

BILDNACHWEIS:

Quelle: Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, freepik.com

DRUCK:

Halberstädter Druckhaus GmbH, Osttangente 4, 38820 Halberstadt

AUFLAGE:

2. Auflage, September 2019





MEIN KIND BEENDET DEMNÄCHST DIE GRUNDSCHULE

Welche Bedeutung hat die 4. Klasse für den Bildungsweg?

Die 4. Klasse ist der letzte Schuljahrgang der Grundschule. Er schließt die Aneignung und Anwendung der grundlegenden Kompetenzen im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie in den anderen Unterrichtsbereichen soweit ab, dass ein Lernen in einer weiterführenden Schule möglich ist. Er knüpft an die Lernentwicklung der vorangegangenen Schuljahrgänge an und ist die Brücke zum Übergang in eine weiterführende Schulbildung.

*Kinder sind Gäste,
die nach dem Weg fragen.*

MARIA MONTESSORI

Wann muss der Besuch der weiterführenden Schule entschieden werden? Wie wird die Entscheidung vorbereitet?

Der Besuch einer weiterführenden Schule wird nach Abschluss des ersten Schulhalbjahres der Klasse 4 durch die Personensorgeberechtigten entschieden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten mit dem Halbjahreszeugnis die Unterlagen zur Anmeldung in eine weiterführende Schule.

Für die Entscheidung zum weiteren Schulbesuch bietet die Grundschule den Personensorgeberechtigten eine Schullaufbahnberatung an, um die Schullaufbahnpflicht der Grundschule nachvollziehen zu können und stellt ihnen das Formular zur Schullaufbahnerklärung zur Verfügung. Die Beratung soll die Entscheidung der Personensorgeberechtigten zur Wahl der anschließenden Schulform und konkreten Schule unterstützen. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien erfolgt mit der Schullaufbahnerklärung, die bis zum festgesetzten Termin an die Grundschule ausgefüllt zurückzugeben ist. Für die Aufnahme an Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten ist von den Personensorgeberechtigten ein formloser Antrag direkt an die entsprechende Schule unter Wahrung der Anmeldefristen zu stellen. Für die Aufnahme an einer Schule in freier Trägerschaft ist die Anmeldung von den Personensorgeberechtigten direkt an der Schule vorzunehmen.

Wer erstellt die Schullaufbahnpflicht? Welche Funktion hat sie?

Die Schullaufbahnpflicht erstellt die Klassenlehrkraft in Rücksprache mit den Lehrkräften, die das Kind in Klasse 4 unterrichtet haben. Gemeinsam wird auf der Grundlage der Lernentwicklungsdokumentation eingeschätzt, welche Kompetenzen erworben worden, wie flexibel das erworbene Wissen angewendet werden kann und wie selbständig das Kind beim Lernen ist.

Die Schullaufbahnpflicht orientiert die Personensorgeberechtigten auf die weitere schulische Entwicklung des Kindes. Sie ist nicht bindend. D.h., die Personensorgeberechtigten entscheiden eigenverantwortlich über den Besuch der weiterführenden Schulform für ihr Kind. Bei dieser Entscheidung wird die Schullaufbahnpflicht der Schule nicht unwichtig sein.



Welche Funktion haben die zentralen Klassenarbeiten in Klasse 4?

Im zweiten Halbjahr der Klasse 4 wird jährlich abwechselnd eine zentrale Klassenarbeit entweder in Deutsch oder in Mathematik verpflichtend geschrieben. Die zentralen Klassenarbeiten orientieren sich an den bundesweit geltenden Standards des 4. Schuljahrgangs. Die Auswertung der zentralen Klassenarbeit sichert, dass bundesweit vergleichbare Bildungsangebote vorgehalten werden und ein Weiterlernen in einem anderen Bundesland möglich ist. Zugleich zeigen die Ergebnisse der zentralen Klassenarbeit den erreichten Lernstand nach 4 Schuljahrgängen im Land, lassen regionale Unterschiede erkennen und geben Hinweise für Bildungsschwerpunkte zur Sicherung des Bildungsauftrages der Grundschule im allgemeinen und am konkreten Standort.

Zentrale Klassenarbeiten können somit einen wichtigen Hinweis darauf geben, welche Unterstützung oder Vorbereitung die Schülerin oder der Schüler für die Fortsetzung der Schullaufbahn in einer weiterführenden Schule benötigt, ob die gewählte Schulform gut bewältigt werden kann.

*Wir lernen nur von denen,
die wir lieben.*

J. W. v. GOETHE

AUFNAHME IN EINE WEITERFÜHRENDE SCHULE





Wie weiter nach Klasse 4?

Nach Klasse 4 kommen alle Schülerinnen und Schüler ihrer Schulpflicht in einer weiterführenden Schule nach. In weiterführenden Schulformen werden schulische Abschlüsse erworben, die den Übergang in eine berufliche Ausbildung oder in ein Studium vorbereiten.

Die Schulpflicht umfasst nach Schulgesetz § 40 insgesamt zwölf Jahre. Davon besuchen die Schülerinnen und Schüler mindestens neun Jahre die Primarstufe und Sekundarstufe I.

Weiterführende Schulen in Sachsen-Anhalt sind:

- die Sekundarschule,
- die Gesamtschule,
- die Gemeinschaftsschule,
- das Gymnasium.

Nicht alle Regionen halten alle aufgeführten weiterführenden Schulen vor.

Wie ist die Sekundarschule organisiert?

Welche schulischen Abschlüsse kann mein Kind dort erwerben?

Wozu berechtigen diese Schulabschlüsse?

Die Sekundarschule bereitet auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt vor. Sie führt nach dem 9. Schuljahrgang zum Hauptschulabschluss und nach dem 10. Schuljahrgang zum (erweiterten) Realschulabschluss.

Zum 7. Schuljahrgang wird festgelegt, auf welchen Abschluss hin die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Mit beiden Abschlüssen lässt sich an einer Berufsschule oder Berufsfachschule ein Berufsabschluss erwerben.

Ein Realschulabschluss öffnet über den anschließenden Besuch einer Fachoberschule den Weg zum Erwerb einer Fachhochschulreife. Wer einen besonders guten, einen sogenannten erweiterten Realschulabschluss erwirbt, kann danach ein Gymnasium oder ein Berufliches Gymnasium besuchen und dort das Abitur ablegen.



Was ist eine Gesamtschule?
Worin unterscheidet sie sich von der Sekundarschule?
Welche Schulabschlüsse sind an der Gesamtschule möglich?

Die Gesamtschule ermöglicht alle Abschlüsse vom Hauptschulabschluss, über den Realschulabschluss, bis hin zum Abitur und befähigt damit sowohl für eine Berufsausbildung als auch für ein Studium. Es gibt Gesamtschulen in kooperativer oder in integrativer Form. In kooperativen Gesamtschulen belegen die Schülerinnen und Schüler entweder den Sekundarschulzweig oder den Gymnasialzweig. In integrativen Gesamtschulen wird Unterricht in Klasse 7 – 10 in Klassenverbänden und in einer mit den Schuljahren zunehmenden Anzahl von Fächern in Kursen erteilt, die nach Leistung der Schülerinnen und Schüler gebildet werden.

*Was wäre ich denn, wenn ich
nicht immer mit klugen Leuten
umgegangen wäre und von ihnen
gelernt hätte?*

J. W. v. GOETHE



Gemeinschaftsschule – was ist darunter zu verstehen?
Wie ist die Gemeinschaftsschule organisiert?
Welche schulischen Abschlüsse können hier
erworben werden?

Die Gemeinschaftsschule ermöglicht alle Abschlüsse vom Haupt- schulabschluss, über den Realschulabschluss, bis hin zum Abitur und befähigt damit sowohl für eine Berufsausbildung als auch für ein Studium. Anders als an einer Gesamtschule lernen alle Schü- lerinnen und Schüler bis zum 8. Schuljahrgang gemeinsam und werden entsprechend ihrer Leistungsmöglichkeiten gefördert. Schülerinnen und Schüler, deren Leistungsentwicklung den Besuch der gymnasialen Oberstufe vermuten lässt, lernen am Gymnasium weiter, mit dem die Gemeinschaftsschule kooperativ zusammen- arbeitet oder an der eigenen gymnasialen Oberstufe der Gemein- schaftsschule.



Gymnasium – welche Voraussetzungen werden hier für das Lernen erwartet?

Wie ist das Gymnasium organisiert?

Was bedeutet Oberstufe? Wie wird das Abitur erworben?

Das Gymnasium ist auf den Erwerb des Abiturs, also der Allgemeinen Hochschulreife, zum Ende des 12. Schuljahrgangs ausgerichtet. Für ein erfolgreiches Lernen am Gymnasium benötigen die Schülerinnen und Schüler eine gute Lernmotivation und sie sollten Freude an komplexen Aufgaben haben. Sie können sich in der Regel selbstständig umfassend und tiefgründig mit Aufgaben auseinandersetzen, sinnerfassendes Lesen unbekannter Texte bereitet ihnen kein Problem. Zunehmend entwickeln sie Fähigkeiten im entdeckenden und wissenschaftsorientierten Lernen.

Im Schuljahrgang 10 wird die Sekundarstufe I abgeschlossen und gleichzeitig auf die Qualifikationsphase vorbereitet, die die Schuljahrgänge 11 und 12 umfasst. Die Abiturnote setzt sich zu zwei Dritteln aus Leistungsergebnissen der belegten und eingebrachten Kursfächer in der Qualifikationsphase und zu einem Drittel aus den Abiturprüfungsnoten gemäß Vorgaben der geltenden Oberstufenverordnung zusammen.

*Es ist nicht genug zu wissen –
man muss auch anwenden.*

*Es ist nicht genug zu wissen –
man muss auch tun.*

J. W. v. GOETHE

Gibt es auch weiterführende Schulen in freier Trägerschaft?
Haben Schulen in freier Trägerschaft vergleichbare schulische Angebote?
Ist ein Wechsel von einer freien Schule in eine öffentliche Schule jederzeit möglich und umgekehrt?

Nach Klasse 4 können sich Personensorgeberechtigte auch für einen Schulbesuch ihres Kindes in einer Ersatzschule in freier Trägerschaft entscheiden. Da die regionalen Möglichkeiten hier sehr unterschiedlich sind, sollten sich die Personensorgeberechtigten hier frühzeitig über die Angebote informieren und Aufnahmebedingungen erfragen.

Genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen entsprechen in ihren Bildungs-, Ausbildungs- und Erziehungszielen den jeweiligen öffentlichen Schulen. Sie können im Rahmen der ihnen erteilten Genehmigung in ihrer inneren und äußeren Gestaltung von den Anforderungen abweichen, die an entsprechende öffentliche Schulen gestellt werden.

Ein Wechsel zwischen einer öffentlichen Schule und einer Ersatzschule und umgekehrt ist dem Grunde nach jederzeit möglich. Eine Abstimmung mit den betroffenen Schulen ist erforderlich. Der Besuch einer Ersatzschule wird durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Träger der Ersatzschule und den Personensorgeberechtigten geregelt. Für den Besuch einer Ersatzschule wird in der Regel ein Schulgeld erhoben, die Höhe des Schulgeldes sowie vom Schulträger gewährte Erleichterungen oder Förderungen sind bei den Schulen zu erfragen.

Es gibt Schulen mit einem besonderen inhaltlichen Schwerpunkt – was ist darunter zu verstehen?

Die Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten bieten begabten und besonders leistungsbereiten Schülerinnen und Schülern neben dem Regelunterricht Ergänzungen und Vertiefungen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich, in Sprachen, Musik, Kunst und Sport an.

Die individuelle Förderung in einem Schwerpunktbereich setzt allerdings entsprechende Vorkenntnisse voraus. Für eine Aufnahme an diese Schulen sind daher die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung sowie die Erfüllung der schulischen Anforderungen Bedingung. Im Rahmen der besonderen Angebote besteht die Möglichkeit, zusätzlich spezielle Berechtigungen zu erwerben.

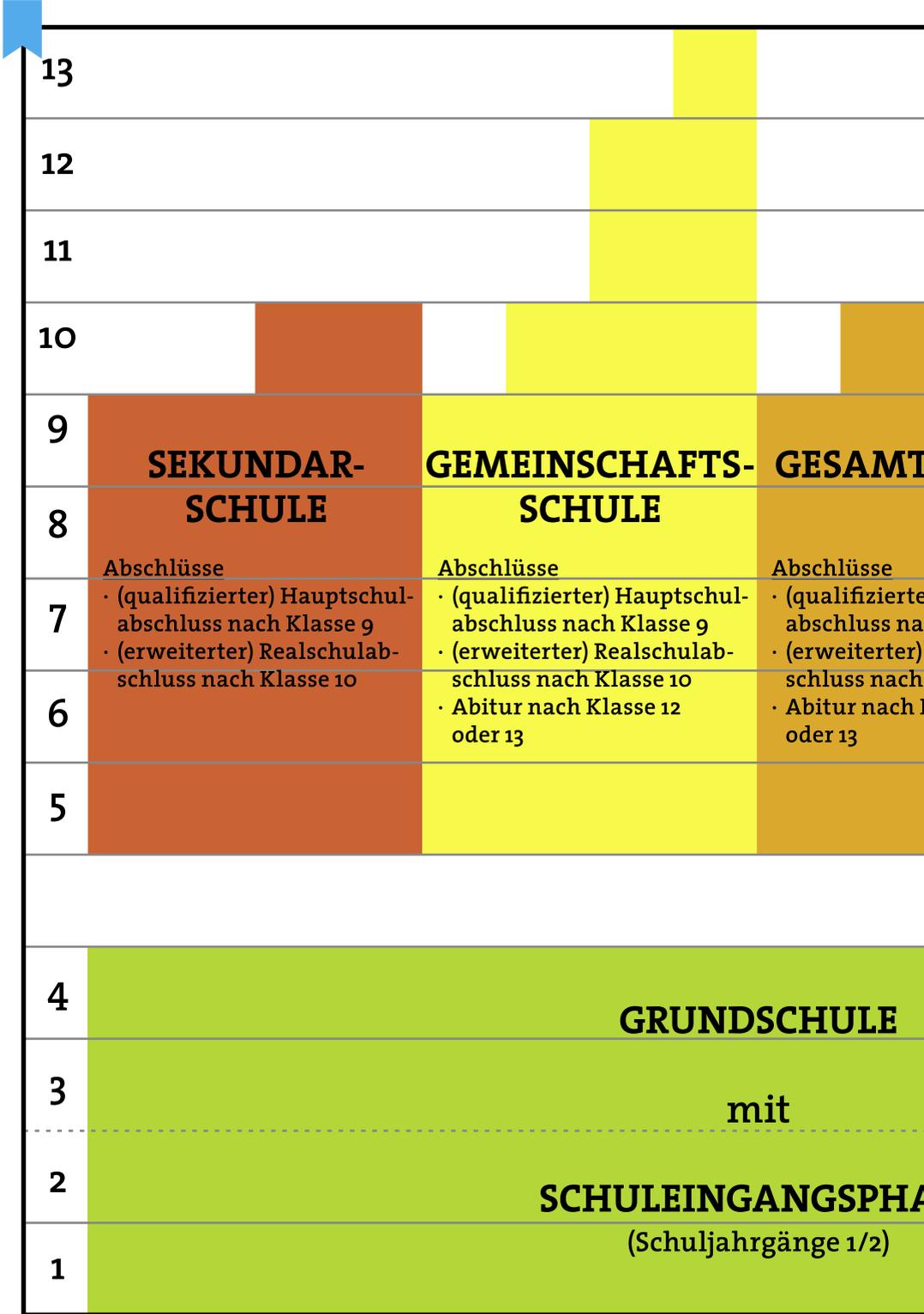
Jede Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt hat eine Internatsanbindung und steht Schülerinnen und Schülern aus nah und fern offen.

Besteht die Möglichkeit für ein schulisches Stipendium?

Für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler besteht bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen in höheren Schuljahrgängen die Möglichkeit, sich für ein Stipendium bei einer Stiftung zu bewerben, so z.B. bei der START-Stiftung (Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund), der Roland-Berger-Stiftung u.a. oder dieses für besondere Leistungen in anerkannten Wettbewerben der Kultusministerkonferenz (KMK) überreicht bekommen.

*Es ist keine Schande,
nichts zu wissen, wohl aber,
nicht lernen zu wollen.*

PLATON
griechischer Philosoph



			13
			12
			11
			10
SCHULE	GYMNASIUM	FÖRDER- SCHULE	9
			8
	<u>Abschlüsse</u> · Abitur nach Klasse 12	<u>Abschlüsse</u> · (qualifizierter) Hauptschulabschluss und (erweiterter) Realschulabschluss möglich in Abhängigkeit von den individuellen Möglichkeiten	7
er) Hauptschul- ch Klasse 9 Realschulab- Klasse 10 Klasse 12			6
			5
			4
		FÖRDER- SCHULE	3
			2
ASE			1

MEIN KIND HAT BESONDERE LERNINTERESSEN

Welche Angebote bestehen für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler?

Leistungsstarke und potentiell leistungsstarke Schülerinnen und Schüler werden im Unterricht gefördert. Darüber hinaus bestehen Angebote der außerschulischen und außerunterrichtlichen Förderung. In jeder Schule gibt es Lehrkräfte, die dazu angesprochen werden können. Informationen finden sich im Runderlass des Ministeriums für Bildung¹ und unter <https://lisa.sachsen-anhalt.de/unterricht/themen/begabtenfoerderung>.

Von 2018 bis 2028 nimmt Sachsen-Anhalt an einer Bund-Länder-Initiative zur Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler teil, um die bestehenden Fördermöglichkeiten zu vertiefen und ggf. zu erweitern.

Welche schulischen Möglichkeiten bestehen, leistungsstarke Schülerinnen und Schüler zu fördern?

Schulische Möglichkeiten zur Förderung leistungsstarker und potentiell leistungsstarker Schülerinnen und Schüler bestehen zum Beispiel darin, dass Lehrkräfte besondere Aufgaben zusammenstellen, die sie ausgewählten Schülerinnen und Schülern anbieten. Ein weiteres Förderangebot sind die Wahlpflichtkurse oder schulische Leistungskurse sowie Arbeitsgemeinschaften, die auf die Leistungsstärken und Leistungsinteressen der Schülerinnen und Schüler eingehen. Die Förderung erfolgt somit über zusätzliche Angebote. Für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit, in ausgewählten Fächern und Lernbereichen am Unterricht in höheren Schuljahrgängen teilzunehmen. Besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler können ggf. ein Schuljahr überspringen, so dass sie ihren schulischen Abschluss eher als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler erlangen.

¹ RdErl. des MB vom 11.10.2017 – Begabtenförderung (SVBl. LSA S. 187)



Welche außerunterrichtlichen Angebote zur Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler gibt es?

Außerunterrichtliche Angebote zur Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler ergänzen oder erweitern die Unterrichtsangebote und knüpfen an den Unterrichtsinhalten an. Dazu zählen zum Beispiel Wettbewerbe und Olympiaden in verschiedenen Lernbereichen, die Nutzung der Angebote der Schülerlabore oder der Landesschülerakademie.

Bestehen außerschulische Angebote zur Förderung besonderer Lerninteressen?

Für besonders interessierte Schülerinnen und Schüler gibt es die Möglichkeit zur Vertiefung ihres Wissens und Könnens in den Ferien zum Beispiel Sommercamps oder Sommerakademien zu besuchen, die durch verschiedene Träger angeboten werden.

Man sollte sich nicht schlafen legen, ohne sagen zu können, dass man an diesem Tag etwas gelernt hat.

GEORG CHRISTOPH LICHTENBERG
Mathematiker

Welchen Auftrag hat die Koordinierungsstelle zur Begabtenförderung am LISA?

Zur Unterstützung der Schulen bei der Förderung von leistungsstarken Schülerinnen und Schülern ist am Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung in Halle (LISA) eine Koordinierungsstelle eingerichtet. Sie berät die Schulen und informiert über die bestehenden Angebote der außerschulischen und außerunterrichtlichen Angebote zur Förderung. Darüber hinaus organisiert die Koordinierungsstelle Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte zur Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler.

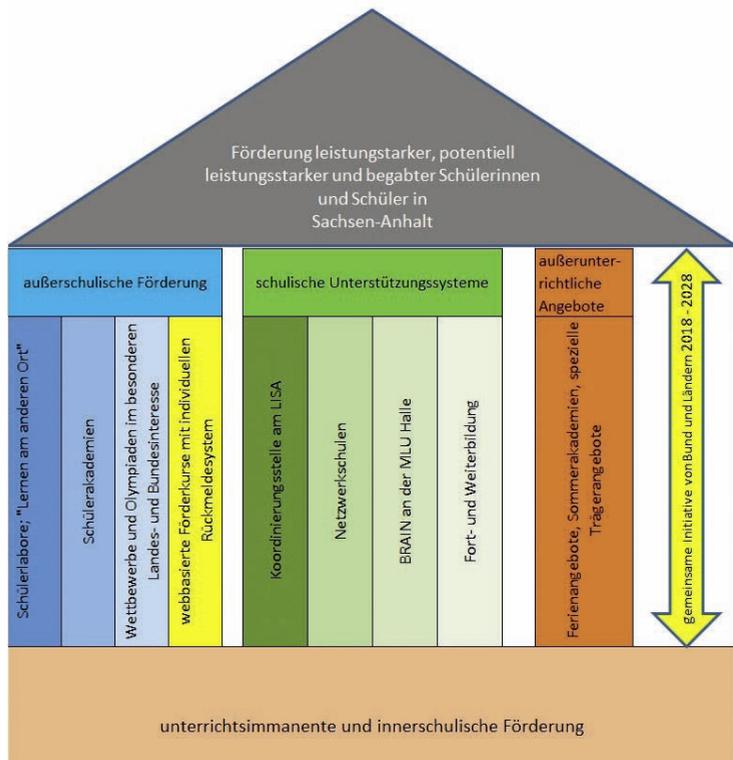
Leiterin der Koordinierungsstelle ist Frau Brandt:
Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA)
Koordinierungs- und Beratungsstelle für Hochbegabung
Riebeckplatz 9

06110 Halle/Saale

Telefon: 0345/ 2042 188

E-Mail: grit.brandt@sachsen-anhalt.de

<https://lisa.sachsen-anhalt.de/unterricht/themen/begabtenfoerderung>





Was ist die begabungsdiaagnostische Beratungs- und Informationsstelle - BRAIN ST?

Brain ST ist eine unabhängige begabungsdiaagnostische Beratungs- und Informationsstelle des Landes Sachsen-Anhalt. Sie ist Bestandteil der Martin-Luther-Universität in Halle und in den dortigen Räumlichkeiten eingerichtet. Hier können Personensorgeberechtigte prüfen lassen, ob ihre Vermutung, dass ihr Kind besonders hochbegabt ist, zutrifft. Die Beschäftigten der begabungsdiaagnostischen Beratungs- und Informationsstelle sind entsprechend qualifiziert, verfügen über die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Begabungsforschung. Sie beraten telefonisch oder nach Vereinbarung vor Ort in der Universität Halle.

Anschrift:

BRAIN-ST

Dachritzstraße 12 (Zimmer 211)

06108 Halle/Saale

Telefon: 0345 – 55 23 854

E-Mail: brain@paedagogik.uni-halle.de

<https://paedagogik.uni-halle.de/arbeitsbereich/psycho-erz/brain>

*Wer lernt und nicht denkt,
ist verloren!*

*Wer denkt und nicht lernt,
ist in großer Gefahr!*

*KONFUZIUS
chinesischer Philosoph*

MEIN KIND LERNT ANDERS – WER HILFT UND UNTERSTÜTZT? AN WEN KANN ICH MEINE FRAGEN RICHTEN?

Welche Unterstützungen sind möglich, wenn mein Kind Schwierigkeiten im Lernen hat?

Für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lernen haben auch weiterführende Schulen ein Unterstützungsangebot. Viele weiterführende Schulen arbeiten mit Lernentwicklungsgesprächen und dokumentieren die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Wenn Personensorgeberechtigte Schwierigkeiten ihres Kindes beobachten, sollten sie die unterrichtende Lehrkraft ansprechen und mit ihr gemeinsam eine individuelle Fördermöglichkeit entwickeln.

Braucht die Schule Beratung zur Förderung, so kann sie sich an ambulant-mobil tätige Lehrkräfte oder an Beratungslehrkräfte der Schule wenden. Diese empfehlen ggf. weitere Fördermöglichkeiten außerhalb der Schule, so zum Beispiel über das Bildungspaket. Broschüre „Mein Kind lernt anders“:

<https://mb.sachsen-anhalt.de/service/publikationen-bildung/>



Ein Nachteilsausgleich ist eine Form der Unterstützung oder Hilfe, die es der bzw. dem anspruchsberechtigten Schülerin und Schüler ermöglicht, eine Alltagssituation, eine gestellte Anforderung, einen Leistungsnachweis selbstständig und gleichwertig zu erbringen. Demzufolge richten sich die Formen des Nachteilsausgleichs auf die Möglichkeiten zur Bewältigung der Situation, auf die Art der Aufgabenstellung, auf den Rahmen, unter dem die Leistung zu erbringen ist. Insofern trägt die Nutzung und Anwendung von Nachteilsausgleich zur Wahrung der Chancengleichheit bei.

Im Schulalltag orientieren sich die Unterstützungsformen somit auf die Gestaltung der Lernumgebung, auf die äußeren Rahmenbedingungen wie Zeit, angepasste Schülertische oder Sitzmöbel, spezifische Unterrichtsmittel (wie z.B. spezielle Schreibgeräte, dickeres Papier, angepasste Formate,...), apparative Hilfen (z.B. Leselampe oder -lupe), auf die Gestaltung von Kommunikationsprozessen (z.B. sprachliche Anpassungen, Worterklärunen, Textadaptionen, Formulierungshilfen...).

Mithilfe des Nachteilsausgleichs sollen Nachteile in der Bewältigung des Schulalltages, im Lernen und in der Leistungserbringung ausgeglichen werden (können). Durch den Nachteilsausgleich soll der Zugang zu Fachinhalten und Aufgabenstellungen und damit deren Aneignung sowie der Nachweis des Gelernten ermöglicht werden. Der Nachteilsausgleich soll sich dabei nicht allein auf Prüfungssituationen beziehen, sondern muss Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit sein und aus ihr hervorgehen. Die Kompensation der Benachteiligungen Einzelner darf allerdings nicht zur Bevorteilung dieser und somit zur Ungleichbehandlung Anderer führen (Gleichheitsgebot).

Broschüre „Nachteilsausgleich richtig anwenden“:

<https://mb.sachsen-anhalt.de/service/publikationen-bildung/>

Unsere größte Schwäche liegt im Aufgeben. Der sicherste Weg zum Erfolg ist immer, es noch einmal zu versuchen.

THOMAS ALVA EDISON
amerikanischer Erfinder
und Unternehmer

Was bedeutet Abweichen von den allgemeinen Regeln der Leistungsbewertung?

Reichen die Hilfen durch Formen des Nachteilsausgleichs nicht aus, ist der pädagogische Handlungsrahmen gegeben, um von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abzuweichen². Kurzfristige Entscheidungen können die Lehrkräfte selbstverantwortlich treffen, in langfristige Entscheidungen ist die Klassenkonferenz einzubeziehen. Diese Maßnahme ist generell zeitlich befristet. Zulässig sind u.a. verbale Bewertungen, Kompensation von bestimmten Formen der Leistungsbewertung durch andere der individuellen Lernentwicklung angemessenere Formen (zum Beispiel stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung, andere Aufgabentypen), modifizierte Leistungsbewertung zum Beispiel durch Reduzierung des Umfangs oder Gewährung spezieller Hilfsmittel oder Merkhilfen, zeitweilige Befreiung von der Benotung. Diese Maßnahmen sind zeitweilig und müssen regelmäßig geprüft werden, um eine Entscheidung treffen zu können, ob diese Maßnahmen gewährleisten, dass in den Abschlussklassen ein zielgleiches Weiterlernen möglich wird. In Abschlussklassen und in der gymnasialen Oberstufe besteht keine Möglichkeit des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung.

Welche Fördermöglichkeiten bestehen?

Bei Schwierigkeiten in der Lernentwicklung sind für die betroffenen Schülerinnen und Schüler Fördervereinbarungen oder Förderpläne zu entwickeln, um den Lernanschluss herzustellen und den Erwerb von schulischen Abschlüssen zu ermöglichen. Die Förderung erfolgt im Unterricht über die Aufgabengestaltung und die Ermutigung. Darüber hinaus können ergänzende Fördermaßnahmen innerschulisch oder außerschulisch angeboten werden z.B. Förderstunden oder gezieltes Übungsmaterial für den häuslichen Bereich. Personensorgeberechtigte können auch Angebote der Lernhilfe oder der Nachhilfe über das Bildungspaket nutzen.

² RdErl. des MK vom 20.6.2014 Leistungsbewertung und Beurteilung an der Grundschule und im Primarbereich an Förderschulen (SVBl. LSA S. 94), RdErl. des MK vom 26.6.2012 Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II (SVBl. LSA S. 103)



Wie weiter, wenn sonderpädagogischer Förderbedarf besteht?

Sollte der Mobile Sonderpädagogische Diagnostische Dienst (MSDD) nach entsprechender Beantragung zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs durch Personensorgeberechtigte oder die Schule diesen festgestellt haben, kann die sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht erfolgen oder an einer Förderschule. Die Personensorgeberechtigten werden durch den MSDD entsprechend beraten und treffen diese Entscheidung im Ergebnis des Beratungsgesprächs nach abgeschlossener sonderpädagogischer Diagnostik.

Was heißt gemeinsamer Unterricht?

Gemeinsamer Unterricht bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam in einer Klasse unterrichtet werden. Für die Unterrichtsgestaltung erhalten die Lehrkräfte der besuchten Schule Unterstützung durch Förderschullehrkräfte.

*Lernen ist Erfahrung.
Alles andere ist einfach
nur Information.*

ALBERT EINSTEIN

INFORMATIONEN ZU WEITEREN WICHTIGEN THEMEN

Bildungspaket

Bei Fragen zum Bildungspaket wenden sich die Personensorgeberechtigten an ihre zuständige Kreis- oder Stadtverwaltung. Allgemeine Informationen können auch über das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter 0180 5/ 67 67 21 erhalten werden oder unter <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/leistungen-bildungspaket.html>

Wer hat Anspruch auf das Bildungspaket?

Ein Kind/ein Jugendlicher hat Anspruch auf das Bildungspaket, wenn seine Eltern oder es/er selbst leistungsberechtigt nach SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) sind/ist, Sozialhilfe nach dem SGB XII oder nach § 2 AsylbLG oder Wohngeld oder den Kinderzuschlag nach dem BKGG bezieht/beziehen.

Was steckt drin im Bildungspaket?

- **Schulbedarf** (Schulmaterialien wie Schulmappe, Stifte und Hefte)
- **Mittagessen** in Schule und Hort: Wenn es mittags eine warme Mahlzeit gibt, kann das Kind mitessen. Dafür bekommen die Personensorgeberechtigten zu ihrem Eigenanteil von einem Euro einen Zuschuss.
- **Kultur, Sport und Freizeit:** Damit das Kind z. B. beim Fußball mitspielen oder im Chor mitsingen kann, stehen ihm monatlich zehn Euro für Beiträge zur Verfügung.
- **Lernförderung:** Möglicherweise hat das Kind Anspruch auf angemessene außerschulische Lernförderung. Bitte lassen Sie sich von der Schule beraten.
- **Tagesausflüge und Klassenfahrten:** An Wandertagen kann das Kind teilnehmen. Die Kosten werden übernommen. Mehrtägige Ausflüge werden wie bisher bezahlt.
- **Schülerbeförderung:** Das Kind bekommt eine Zuzahlung zur Monatskarte für die Fahrt zur nächstgelegenen weiterführenden Schule, wenn die Kosten von anderer Stelle nicht übernommen werden und wenn sie nicht aus dem Regelbedarf bestritten werden können.

Betreuungsangebote

Für Kinder besteht nach Kinderförderungsgesetz des Landes bis zum abgeschlossenen 14. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Betreuungsangebot im Hort. Fragen dazu können Personensorgeberechtigte an den Schulträger oder an das Jugendamt richten.

Integrationshelfer

Sind Personensorgeberechtigte überzeugt, dass ihr Kind für den Schulbesuch eine umfassende individuelle Unterstützung benötigt, um die Alltagsanforderungen zu bewältigen, kann ein entsprechender Antrag nach SGB VIII oder XII an das Sozial- oder Jugendamt gerichtet werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die zeitweilig oder dauerhaft nicht über die mündliche Sprache kommunizieren können, wäre die Beratungsstelle für unterstützende Kommunikation an der Martin-Luther-Universität in Halle/Saale ein geeigneter Ansprech- und Beratungspartner.

www.uk-beratungsstelle.uni-halle.de

Weitere Informationen zum Thema Schule

Das aktuelle Schuljahr und Ferienkalender

Schulformbezogene Hinweise zu wichtigen Terminen im Schuljahr sowie einen Überblick zu den Ferienterminen erhalten Sie unter <https://mb.sachsen-anhalt.de/service/termine-im-schuljahr>

Schulformen

Weitere Informationen zum Schulsystem des Landes Sachsen-Anhalt sowie seiner Schulformen erhalten Sie unter <https://bildung.sachsen-anhalt.de/schulen/uebersicht/>

Schulprogramme

Zur Unterstützung der Schulen bei der Arbeit mit Schulprogrammen sind die Ergebnisse aus dem Modellversuch „Kriterien zur Entwicklung, Evaluation und Fortschreibung von Schulprogrammen“ (KES) publiziert: U. a. Gelingensbedingungen, Erfahrungsberichte von Schulen, Anregungen zur Gestaltung von schulinternen Fortbildungen sowie Verweise auf Websites zur Thematik.

Schulrecht

Gesetzliche und untergesetzliche Regelungen (Verordnungen, Erlasse, Bekanntmachungen) finden Sie unter <https://mb.sachsen-anhalt.de/service/rechtsvorschriften/>

Modellversuche, Wettbewerbe, Förderprogramme

Des Weiteren können Sie sich zu Modellversuchen, die am Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung oder vom Bildungsmi-
nisterium betreut werden, sowie über Wettbewerbe
und Förderprogramme informieren.

<https://lisa.sachsen-anhalt.de/unterricht>

